

TECHNISCHE UNIVERSITÄT ILMENAU

Ordnung über das Verfahren der Berufung von Professoren (Berufungsordnung)

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit §§ 78 Abs. 10, 115 Abs. 2 Satz 2 und 116 Abs. 3 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601) erlässt die Technische Universität Ilmenau (nachstehend „Universität“ genannt) folgende Berufsungsordnung. Der Senat hat die Ordnung am 3. April 2007, 12. Juni 2007 und 9. Oktober 2007 beschlossen. Der Leiter der Hochschule hat die Ordnung am 10. Oktober 2007 genehmigt. Das Thüringer Kultusministerium hat sie mit Schreiben vom 19. Juli 2007 zustimmend zur Kenntnis genommen.

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Geltungsbereich und Rechtsgrundlagen	1
§ 2 Zuständigkeit	2
§ 3 Ausschreibung	2
§ 4 Zusammensetzung der Berufsungskommission	3
§ 5 Aufgaben der Berufsungskommission	4
§ 6 Beschluss über den Berufsungsvorschlag	5
§ 7 Bewerbungen	5
§ 8 Vorstellungsverfahren	6
§ 9 Auswertung	6
§ 10 Berufsungsvorschlag	6
§ 11 Außerordentliche Berufsungsverfahren	7
§ 12 Beteiligung des Senats	8
§ 13 Berufsungsbeauftragte	8
§ 14 Erteilung des Rufs	8
§ 15 Evaluierung von Juniorprofessoren	9
§ 16 Inkrafttreten	10

§ 1 Geltungsbereich und Rechtsgrundlagen

(1) Diese Ordnung gilt für die Durchführung von Berufsungsverfahren zur Besetzung freier bzw. freiwerdender Professuren an der Technischen Universität Ilmenau.

(2) Die Rechtsgrundlagen bilden insbesondere die §§ 77 bis 79, 82 ThürHG sowie die §§ 33 Abs. 1 Nr. 9, 10; 34 Abs. 3 Satz 1 und § 27 Abs. 3 Satz 2 Nr. 5 ThürHG.

(3) Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten für Männer und Frauen in gleicher Weise.

§ 2 Zuständigkeit

(1) Ist oder wird eine Hochschullehrerstelle frei, prüft die Hochschulleitung, ob diese Stelle besetzt werden kann. Sie entscheidet im Benehmen mit dem Senat über deren weitere Verwendung, einschließlich einer eventuellen Umwidmung und Zuweisung an eine andere Fakultät, und die Ausschreibung. Die Struktur- und Entwicklungspläne der Universität sind zu berücksichtigen. Soll eine Professur umgewidmet werden, ist der Fakultät, welcher die Professur bislang zugeordnet war, Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(2) Der Fakultätsrat der Fakultät, in der die Stelle zu besetzen ist, ist zuständig und verantwortlich für die Durchführung des Berufungsverfahrens. Er setzt zur Vorbereitung des Berufungsvorschlags eine Berufungskommission ein.

(3) Der Fakultätsrat beschließt über

- den Ausschreibungstext unter Berücksichtigung eventueller Maßgaben aus der Entscheidung der Hochschulleitung gemäß Absatz 1,
- die Zusammensetzung der Berufungskommission sowie
- den Berufungsvorschlag und dessen Begründung in nichtöffentlicher Sitzung.

Er holt die Bestätigung der Hochschulleitung zur Ausschreibung der Stelle ein und führt die Stellungnahme des Senats zum Berufungsvorschlag der Fakultät herbei.

§ 3 Ausschreibung

(1) Die Ausschreibung hat öffentlich und in der Regel international zu erfolgen.

(2) Der Ausschreibungstext muss die Bezeichnung, den Besetzungszeitpunkt und die Dotierung der Professur, Art und Umfang der zu erfüllenden Aufgaben, fachliche und didaktische Qualifikationsmerkmale, den Inhalt der Lehrverpflichtungen, die Einstellungsvoraussetzungen sowie die Bewerbungsfrist und die Empfangsadresse für Bewerbungsunterlagen enthalten.

Der Ausschreibungstext wird durch die Leitung der Universität veröffentlicht. Der Bewerbungszeitraum soll mindestens 4 Wochen betragen und 2 Monate nicht überschreiten.

(3) Von einer Ausschreibung kann abgesehen werden, sofern ein Juniorprofessor der eignen Hochschule auf eine Professur in einem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder in einem unbefristeten Beschäftigungsverhältnis berufen werden soll. Von einer Ausschreibung kann mit vorheriger Zustimmung des Ministeriums im Einzelfall auch gemäß § 78 Absatz 1 Satz 4 Hs. 2 ThürHG abgesehen werden. Näheres regelt § 11.

(4) Die Ausschreibungen werden mit folgenden Zusätzen versehen:

"Die Technische Universität Ilmenau strebt eine Erhöhung des Anteils von Frauen in der Forschung und Lehre an und ersucht deshalb qualifizierte Wissenschaftlerinnen nachdrücklich um ihre Bewerbung."

„Schwerbehinderte haben bei gleichwertiger Qualifikation und Eignung Vorrang bei der Einstellung.“

„Es wird darauf verwiesen, dass die Beschäftigung bei einer ersten Berufung in der Regel auf Zeit erfolgt. Näheres bestimmt § 79 Thüringer Hochschulgesetz.“

§ 4 Zusammensetzung der Berufungskommission

(1) Der Berufungskommission gehören an

- fünf Professoren
- zwei Studierende und
- zwei akademische Mitarbeiter.

Trägt die zu besetzende Professur zum Lehrangebot mehrerer Fakultäten bei, sollen diese Fakultäten in der Kommission vertreten sein. Der Berufungskommission können in diesem Fall

- sieben Professoren,
- drei Studierende und
- drei akademische Mitarbeiter,

angehören, wobei mindestens zwei Professoren aus den Fakultäten sein sollen, für die Dienstleistungen erbracht werden. Bei Zweifel über das Vorliegen der Bedingungen von Satz 2 entscheidet der Senat. Mindestens ein Professor soll einer anderen Hochschule angehören. Der bisherige Stelleninhaber darf nicht Mitglied der Berufungskommission sein. Den Kommissionen können darüber hinaus bis zu zwei beratende Mitglieder angehören.

(2) Handelt es sich bei der zu besetzenden Professur um eine Juniorprofessur, so gehören der Berufungskommission an:

- zwei Professoren der Fakultät
- ein Professor einer anderen Fakultät/ Universität,
- ein Studierender und
- ein akademischer Mitarbeiter.

Absatz 1 Satz 7 gilt entsprechend.

Ist für die Juniorprofessur eine Tenure-Track-Option vorgesehen, gilt die Zusammensetzung der Berufungskommission entsprechend Absatz 1.

(3) Bei gemeinsamen Berufungsverfahren mit Forschungseinrichtungen außerhalb des Hochschulbereichs, insbesondere An-Instituten, ist § 78 Abs. 7 ThürHG zu beachten.

(4) Stifter, die sich maßgebend an der Finanzierung einer Professur beteiligen, können im Benehmen mit der Fakultät, an der die Professur angesiedelt ist, zusätzlich je einen beratend mitwirkenden Vertreter in die Berufungskommission entsenden.

(5) Bei neu eingerichteten oder nicht mit der erforderlichen Anzahl von Professoren gemäß Abs. 1 besetzten Fakultäten werden die Mitglieder der Berufungskommission durch den Senat bestellt.

(6) Die Mitglieder der Berufungskommission werden auf Vorschlag der jeweiligen Gruppenvertreter im Fakultätsrat vom Dekan bestellt. Der Vorsitzende der Berufungskommission ist Professor der Universität, wird vom Fakultätsrat gewählt und vom Dekan auf der Grundlage des Fakultätsratsbeschlusses bestellt.

(7) Jeder Berufungskommission gehört grundsätzlich mindestens eine Wissenschaftlerin, nach Möglichkeit eine Professorin, an. In Fächern, in denen keine Wissenschaftlerinnen vertreten sind, können Wissenschaftlerinnen aus benachbarten Fächern der Universität oder Professorinnen gleicher oder benachbarter Fächer von anderen Hochschulen in die Berufungskommission bestellt werden. Die Gleichstellungsbeauftragte oder eine ihrer Vertreterinnen kann mit Rede- und Antragsrecht zusätzlich an den Beratungen teilnehmen. Die Gleichstellungsbeauftragte ist wie ein Mitglied der Berufungskommission zu informieren und zu laden.

(8) Die Berufungskommission tagt in nicht öffentlicher Sitzung. Der Vorsitzende kann zur Protokollführung ein weiteres Mitglied der Universität hinzuziehen, das zuvor ausdrücklich auf die Vertraulichkeit der Beratungen hinzuweisen ist.

(9) Der Dekan hat dem Senat die Bildung der Kommission anzuzeigen.

§ 5 Aufgaben der Berufungskommission

(1) Die Berufungskommission hat die Aufgaben,

- a) anhand des Ausschreibungstextes fachliche Kriterien für die Vor- und Endauswahl der Bewerber (besondere Voraussetzungen für die zu besetzende Stelle) zu erstellen und schriftlich festzuhalten;
- b) die Schwerbehindertenvertretung über das Vorliegen oder Ausbleiben von Bewerbungen Schwerbehinderter zu informieren. Haben sich Schwerbehinderte beworben, ist ein Mitglied der Schwerbehindertenvertretung als beratendes Mitglied in die Berufungskommission aufzunehmen;
- c) die eingegangenen Bewerbungen zu sichten und entsprechend den Einstellungsvoraussetzungen gemäß §§ 77 bzw. 82 ThürHG und den in a) festgehaltenen Kriterien sowie unter Berücksichtigung der Richtlinien der TU Ilmenau für die Gleichstellung von Frau und Mann und für die gesonderte Berücksichtigung behinderter Bewerberinnen und Bewerber eine Vorauswahl zu treffen und nachvollziehbar begründet zu dokumentieren;
- d) gegebenenfalls ergänzende Materialien zu den Bewerbungsunterlagen der vorausgewählten Kandidaten einzuholen,

- e) universitätsöffentliche Probevorlesung und wissenschaftlichen Vortrag sowie die nicht öffentliche Anhörungen zur Vorstellung der Bewerber zu planen und durchzuführen,
- f) die für den Berufungsvorschlag nach § 78 Abs. 3 ThürHG erforderlichen Gutachten einzuholen,
- g) den Berufungsvorschlag gem. § 78 Abs. 3 und 4 ThürHG unter Berücksichtigung der eingegangenen Gutachten zu erstellen, zu begründen und dem Rat der Fakultät zur Beschlussfassung vorzulegen,
- h) Laudationes für die vorgeschlagenen Kandidaten mit vergleichender, eingehender Würdigung der fachlichen, pädagogischen und persönlichen Eignung für die Besetzung der Stelle zu erarbeiten.

(2) Über den Ablauf ihrer Sitzungen sind Protokolle zu erstellen, die die wesentlichen Beratungsergebnisse enthalten. Den Protokollen müssen alle Abstimmungsergebnisse, insbesondere das Abstimmungsergebnis über den Berufungsvorschlag, zu entnehmen sein. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 6 Beschluss über den Berufungsvorschlag

(1) Will der Fakultätsrat vom Berufungsvorschlag der Berufungskommission abweichen, so sind die Gründe hierfür ausführlich in das Protokoll der Fakultätsratssitzung aufzunehmen. Der Vorlage für die Einholung der Stellungnahme des Senats sind jeweils beide Vorschläge mit den jeweiligen Begründungen und den jeweiligen Abstimmungsergebnissen beizufügen.

(2) Jedes Mitglied des Fakultätsrates und jede geschlossen überstimmte Gruppe in der Berufungskommission bzw. im Fakultätsrat haben das Recht, dem Berufungsvorschlag ein Sondervotum beizufügen. Auf Antrag aller Vertreter einer Gruppe wird der Vollzug des Beschlusses bis zur erneuten Beratung binnen drei Wochen einmalig ausgesetzt, es sei denn, dass der Fakultätsrat mit der Mehrheit der Mitglieder den sofortigen Vollzug beschließt (vgl. § 24 Abs. 6 ThürHG).

§ 7 Bewerbungen

(1) Die Bewerbungen werden direkt der zuständigen Fakultät zugeleitet. Das Dekanat bestätigt den Bewerbern den Eingang ihrer Unterlagen und übergibt diese der Berufungskommission.

(2) Auf Empfehlung der Berufungskommission kann der Fakultätsrat in begründeten Fällen eine Verlängerung der Bewerbungsfrist beschließen. Die Berufungskommission entscheidet über die Annahme verspätet eingegangener Bewerbungen.

(3) Notwendige Bestandteile der Bewerbungsunterlagen sind i.d.R.

- a) das Bewerbungsschreiben,

- b) ein tabellarischer Lebenslauf,
- c) Kopien einschlägiger Zeugnisse (Hochschulabschlusszeugnis, Promotions-, Habilitationsurkunde, gegebenenfalls Ernennungsurkunden),
- d) ein Verzeichnis der wesentlichen wissenschaftlichen Schriften bzw. Veröffentlichungen sowie der sonstigen Leistungen auf dem Fachgebiet,
- e) gegebenenfalls Belege, die Erfahrungen in der Lehre oder Ausbildung nachweisen.

(4) Die Berufungskommission kann von vorausgewählten Kandidaten ergänzende Materialien, insbesondere Publikationen, anfordern.

§ 8 Vorstellungsverfahren

Nach der Vorauswahl anhand der eingegangenen Bewerbungsunterlagen führt die Berufungskommission das Vorstellungsverfahren durch. Bewerberinnen, welche die formalen (§ 77 ThürHG) und die von der Berufungskommission im Rahmen des Anforderungsprofils laut Ausschreibung beschlossenen besonderen Voraussetzungen für die zu besetzende Stelle erfüllen, soll grundsätzlich Gelegenheit zu einer Anhörung gegeben werden. Die Anhörung besteht aus einer Probevorlesung zu einem von der Berufungskommission vorgegebenen Thema, einem wissenschaftlichen Vortrag zu einem selbst gewählten Thema der eigenen Forschungsarbeiten und aus einem Gespräch mit den Mitgliedern der Berufungskommission. Grundsätzlich soll allen Bewerberinnen, die die Voraussetzungen für die zu besetzende Stelle erfüllen, Gelegenheit zu einer Anhörung gegeben werden. Sollten sich mehr Frauen als Männer bewerben, sind mindestens so viele Frauen wie Männer einzuladen. (vgl. Richtlinien der Universität zur Verwirklichung der Gleichstellung von Mann und Frau). Schwerbehinderte Bewerberinnen sind immer einzuladen, sofern sie die formalen Voraussetzungen (§ 77 ThürHG) erfüllen; die Schwerbehindertenvertretung ist zu beteiligen.

§ 9 Auswertung

(1) Bei der Auswertung der eingehenden Bewerbungen und der Vorstellungen ist auch der jeweilige Lebensweg zu berücksichtigen, insbesondere soll bei betroffenen Bewerberinnen ein durch Geburt und Erziehung von Kindern im Vergleich zu anderen Bewerberinnen höheres Lebensalter nicht zu ihren Ungunsten gewertet werden.

(2) Für die durch die Berufungskommission nach Abschluss des Vorstellungsverfahrens in die engere Wahl gezogenen Bewerberinnen werden mindestens zwei Gutachten gemäß § 78 Abs. 3 ThürHG eingeholt, die eine vergleichende Einschätzung der vorgeschlagenen Bewerberinnen enthalten sollen.

§ 10 Berufungsvorschlag

(1) Nach Eingang der Gutachten erstellt die Berufungskommission einen Berufungsvorschlag gemäß § 78 Abs. 3 und 4 ThürHG, der die Namen von drei Bewerberinnen in einer Rangfolge enthalten soll. Es dürfen auch Namen von Wissenschaftlerinnen aufge-

nommen werden, die sich nicht auf die Ausschreibung hin beworben haben, sofern deren Bereitschaft vorliegt und sie das Anforderungsprofil der Stelle erfüllen.

(2) Mitglieder der eigenen Universität dürfen nur in begründeten Ausnahmefällen (z.B.: bei mindestens zweimaliger Ausschreibung der Stelle, Vorliegen gleichwertiger Rufe an andere Hochschulen) und unter strengster Berücksichtigung der Grundsätze der Bestenauslese vorgeschlagen werden. In diesem Fall muss der Berufungsvorschlag drei Personen umfassen. Juniorprofessoren der eigenen Hochschule können nur dann berücksichtigt werden, wenn sie nach ihrer Promotion die Hochschule gewechselt haben oder mindestens zwei Jahre außerhalb der berufenden Hochschule wissenschaftlich oder künstlerisch tätig waren. In diesem Fall ist ein Berufungsvorschlag mit einem Namen ausreichend.

(3) Dem Berufungsvorschlag müssen eine vergleichende und eingehende Würdigung der fachlichen, pädagogischen und persönlichen Eignung der Vorgeschlagenen (Laudatio) sowie eine Begründung der Reihenfolge beigefügt sein. Die Vertreter der Gruppe der Studierenden in der Berufungskommission geben eine schriftliche Stellungnahme, insbesondere zur pädagogischen Eignung der Listenkandidaten, ab.

(4) Jedes Mitglied der Berufungskommission kann verlangen, dass sein von der Mehrheit abweichendes Votum beigefügt wird.

§ 11 Außerordentliche Berufungsverfahren

(1) Steht für die Besetzung der Professur eine in besonderer Weise qualifizierte Person zur Verfügung, deren Gewinnung im Hinblick auf die Stärkung der Qualität und Profilbildung im besonderen Interesse der Hochschule liegt, kann ein außerordentliches Berufungsverfahren durchgeführt werden.

(2) Der Berufungskommission gehören in der Regel sieben Hochschullehrer, ein Studierender und ein akademischer Mitarbeiter an. Die Hochschullehrer sollen besonders renommierte Fachvertreter sein; zwei von ihnen sollen einer anderen Hochschule angehören, zwei weitere von ihnen sollen im Ausland tätige Wissenschaftler sein. Über die Zusammensetzung der Kommission verständigen sich Fakultät und Hochschulleitung, § 4 Abs. 9 gilt entsprechend. Die Kommission bestellt mindestens vier auswärtige Gutachter, davon sollen in der Regel mindestens zwei im Ausland Tätige beteiligt sein. Für die Beurteilung der Qualifikation in der Lehre bildet sich die Kommission eine Meinung durch einen Probevortrag des Kandidaten oder durch Gutachten über die Lehrqualifikation; Evaluierungsunterlagen aufgrund der bisherigen Lehrtätigkeit des Vorgeschlagenen sollen dabei berücksichtigt werden.

(3) Dieses Verfahren kann auch Anwendung finden, wenn auf der Grundlage einer Ausschreibung von Forschungsförderorganisationen (z.B. Heisenberg-Professur der DFG, Lichtenberg-Professur Volkswagenstiftung) im Rahmen von Förderprogrammen für Personen, die die Einstellungs Voraussetzungen für Hochschullehrer erfüllen, ein Wissenschaftler für die Besetzung einer Professur ausgewählt worden ist. In diesem Fall kann auf die Einsetzung einer Kommission verzichtet werden und das durchgeführte Auswahlverfahren den Entscheidungen der Universität zu Grunde gelegt wer-

den; die Möglichkeit einer gesonderten Überprüfung der Lehrqualifikation bleibt unberührt.

(4) In Zweifelsfragen soll sich das Verfahren an den Empfehlungen des Wissenschaftsrates („Empfehlungen zur Ausgestaltung von Berufungsverfahren“, Drs. 6709/05) orientieren.

§ 12 Beteiligung des Senats

(1) Der Senat nimmt den Ausschreibungstext und die Zusammensetzung der Berufungskommission zur Kenntnis.

(2) Nach Beschluss des Fakultätsrates geben die Gleichstellungsbeauftragte, bei Bewerbungen Schwerbehinderter der Vertrauensmann der Schwerbehinderten und der Senat Stellungnahmen zum Berufungsvorschlag ab. Jedes Senatsmitglied hat das Recht auf ein Sondervotum.

§ 13 Berufungsbeauftragte

(1) Zur Gewährleistung einer rechtmäßigen und hochschuleinheitlichen Durchführung der Berufungsverfahren wird beim Leiter der Universität ein zentraler Berufungsbeauftragter bestellt, der durch den Berufungsbeauftragten der jeweiligen Fakultät unterstützt wird. Der Berufungsbeauftragte der Universität wird auf Vorschlag des Senats und die Berufungsbeauftragten der Fakultäten auf Vorschlag des jeweiligen Fakultätsrates für eine Amtszeit von 3 Jahren vom Leiter der Universität bestellt. Die Abwesenheitsvertretung des Berufungsbeauftragten der Hochschule wird durch einen Berufungsbeauftragten einer Fakultät, welche nicht an dem Berufungsverfahren beteiligt ist, wahrgenommen.

(2) Zur Gewährleistung der Ordnungsmäßigkeit der Verfahren sind die Berufungsbeauftragten berechtigt, an allen Sitzungen von Gremien zu Berufungsverfahren beratend teilzunehmen, sich alle Bewerbungsunterlagen vorlegen zu lassen und Empfehlungen bzw. Auflagen gegenüber den zuständigen Gremien zu erteilen. Die Berufungsbeauftragten sind in der Erfüllung ihrer Aufgaben an Weisungen nicht gebunden. Der Zuleitung der Berufungsverfahren an den Senat ist die Stellungnahme des Berufungsbeauftragten der Fakultät und vor der Zuleitung der Berufungsverfahren an den Leiter der Universität die Bestätigung über die Ordnungsmäßigkeit des Verfahrens durch den Berufungsbeauftragten der Hochschule beizufügen.

(3) Der Berufungsbeauftragte der Hochschule berichtet über seine Tätigkeit regelmäßig, mindestens einmal jährlich, gegenüber dem Senat.

§ 14 Erteilung des Rufs

(1) Der Leiter der Universität entscheidet abschließend über den Berufungsvorschlag und erteilt gegebenenfalls den Ruf. Unverzüglich nach Erteilung eines Rufs benachrichtigt das Dekanat die weiteren Bewerber über die erfolgte Ruferteilung und darüber, ob sie in dem Berufungsvorschlag Berücksichtigung gefunden haben. Es weist

zugleich darauf hin, dass das Berufungsverfahren erst mit der Ernennung des künftigen Stelleninhabers durch das Ministerium endgültig abgeschlossen ist.

(2) Dem - über den Berufungsbeauftragten - an den Leiter der Universität zu übergebenden Berufungsvorschlag sind die Bewerbungsunterlagen der gelisteten Bewerber und folgende weitere Unterlagen beizufügen:

- a) eine Übersicht über alle eingegangenen Bewerbungen, in welcher je Bewerber der Name, das Geburtsjahr, die Wohnanschrift, die erworbenen fachlichen Qualifikationen nebst Qualifikationsergebnis, der berufliche Werdegang sowie die Begründung für die eventuelle Nichtberücksichtigung enthalten sein sollen,
- b) der Berufungsvorschlag mit zugehörigem Beschluss des Fakultätsrates,
- c) die Gutachten,
- d) die Laudationes,
- e) die Stellungnahme der Vertreter der Gruppe der Studierenden der Berufungskommission zur pädagogischen Eignung,
- f) die Senatsstellungnahme, die Stellungnahme der Gleichstellungsbeauftragten und die Stellungnahme des Vertrauensmanns der Schwerbehinderten bei Bewerbung von Schwerbehinderten,
- g) gegebenenfalls die Sondervoten,
- h) der Bericht und die Protokolle der Berufungskommission.

Der Leiter der Hochschule kann sich alle Bewerbungsunterlagen vorlegen lassen.

(3) Bestehen seitens des Leiters der Hochschule gegen den Berufungsvorschlag Bedenken oder lehnen die Vorgeschlagenen den an sie ergangenen Ruf ab, gibt der Leiter der Universität den Berufungsvorschlag an die zuständige Fakultät mit der Aufforderung, einen neuen Berufungsvorschlag vorzulegen, zurück. Der zuständigen Fakultät ist zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme zu den geäußerten Bedenken zu geben.

(4) Alle Bewerbungsunterlagen verbleiben bis zur Ernennung des künftigen Stelleninhabers an der Universität und werden anschließend an die Bewerber zurückgesandt.

§ 15 Evaluierung von Juniorprofessoren

(1) Die Evaluierung der Tätigkeit von Juniorprofessoren erfolgt in der Regel durch eine Evaluierungskommission frühestens nach Ablauf von zwei Jahren und sechs Monaten, jedoch spätestens nach zwei Jahren und neun Monaten seit der Ernennung. Hat sich ein Juniorprofessor auf eine W3- oder W2-Professur an einer Universität beworben und platziert die für das entsprechende Berufungsverfahren zuständige Berufungskommission diesen auf einem Listenplatz der Berufsliste, kann die Fakultät auf eine Evaluierung verzichten und sofort die weitere Verfahrensweise gemäß § 82 Abs. 6 ThürHG einleiten.

(2) Die Evaluierungskommission entspricht hinsichtlich Größe und Zusammensetzung einer Berufungskommission gem. § 4 Abs. 2 und wird gem. § 4 Abs 6 bestellt. Mit Ausnahme eines Professors dürfen ihre Mitglieder nicht der für die Berufung zum Juniorprofessor eingesetzten Berufungskommission angehört haben; dieser darf nicht den Vorsitz der Evaluierungskommission übernehmen.

(3) Die Evaluierungskommission stellt fest, ob sich der Juniorprofessor als Hochschullehrer in Forschung und Lehre bewährt hat und schlägt der Fakultät die weitere Verfahrensweise gemäß § 82 Abs. 6 ThürHG vor. Die jeweiligen Juniorprofessoren sind verpflichtet, der Evaluierungskommission alle für deren Tätigkeit erforderlichen Unterlagen über Forschungs- und Lehrtätigkeit zur Verfügung zu stellen und der Kommission für Erläuterungen ihrer Tätigkeit bereit zu stehen.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität in Kraft. Gleichzeitig tritt die am 6. April 1993 vom Senat beschlossene Berufsordnungsordnung außer Kraft. Berufungsverfahren, die vom Senat vor dem Inkrafttreten dieser Ordnung in Gang gesetzt wurden, werden nach den Regeln der Ordnung vom 6. April 1993 fortgesetzt bis der Fakultätsrat über den Listenvorschlag der Berufungskommission entschieden hat. Im Weiteren gelten auch für diese Verfahren die Bestimmungen dieser Ordnung.

Ilmenau, 11. Oktober 2007

gez. Univ.-Prof. Dr. rer. nat. habil. Dr. h. c. Prof. h. c. Peter Scharff
Rektor